

Januar 2018

AEB für das Beschaffungswesen (Allgemeine Einkaufsbedingungen)

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Imprimere AG, im Folgenden Käufer genannt. Wir legen sie den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, vorausgesetzt dass nicht etwas anderes vereinbart wurde. Vereinbarungen, die von diesen AEB abweichen, werden schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail festgelegt.

II. Angebote

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für den Käufer kostenlos. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail ein. Das Angebot ist während drei Monaten ab Einreichung verbindlich.

III. Bestellungen

Bestellungen des Käufers im Betrag von über CHF 200.00 gelten nur, wenn sie schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail übermittelt werden. Der Käufer bittet um unverzügliche Zustellung einer Bestätigung. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Bestätigung beim Käufer eintrifft. Wenn die Bestätigung innert einer Frist von drei Arbeitstagen ausbleibt, betrachtet der Käufer das als Ablehnung der Bestellung und ist berechtigt, den Vertrag mit einem anderen Lieferanten abzuschliessen.

IV. Preise

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält der Käufer sich die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.

Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben einschliesslich Mehrwertsteuer. Für ausländische Lieferanten deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss Incoterms 1953, in der Fassung von 2010 Klausel DDP ab.

Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird.

V. Lieferung

Nutzen und Gefahr gehen auf den Käufer über nach der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort. Für ausländische Lieferanten gilt die Klausel DDP der Incoterms 1953, in der Fassung von 2010.

Transportarten und Wege werden nach Vertragsabschluss vereinbart. Die Transportversicherung wird nur durch uns abgeschlossen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für Beschädigungen während des Transportes infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

VI. Lieferverzögerung

Wenn Lieferungsverzögerungen zu erwarten sind, sollte der Lieferant den Käufer so rasch wie möglich benachrichtigen. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten, ohne dass der Käufer benachrichtigt wird, ist dieser berechtigt, auf die Lieferung zu verzichten. Wenn sofortige Lieferung ohne Terminsetzung vereinbart wurde und die Lieferung nicht unverzüglich erfolgt, wird der Lieferant durch Mahnung des Käufers in Verzug gesetzt und es wird eine Frist für nachträgliche Erfüllung gesetzt. Wird diese auch nicht eingehalten, wird der Käufer unverzüglich auf die Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Für Teillieferungen und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche Einverständnis des Käufers einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

VII. Haftung und Garantie

Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Die Ware muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung.

Muss die bestellte Sache vom Lieferanten erst hergestellt werden, ist der Käufer nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmälernten Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht. Wenn Arbeiten in der Firma des Käufers durchgeführt werden, sind auch deren Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren Schutz- und Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt werden (Patente, Muster, Modelle usw.). Anderenfalls hat der Käufer das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

Die Garantiezeit dauert mindestens zwölf Monate ab Datum der Inbetriebnahme, längstens jedoch 24 Monate nach Lieferung auch bei mehrschichtigem Betrieb. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Garantiezeiten vorgesehen sind, gelten diese.

Der Lieferant garantiert dem Kunden während mindestens fünf Jahren die Lieferung von Ersatzteilen.

VIII. Mängelrügen

Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge wird der Käufer so rasch als möglich vornehmen, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein. Geheime Mängel können auch bei Inbetriebnahme bzw. Verwendung der Ware noch beanstandet werden. Bezüglich der zulässigen Mengen- und Qualitätstoleranzen gelten die Normen der Branchenverbände. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werksabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrüge.

Liegt ein Mangel vor, so hat der Käufer die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu erlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen. Das Recht des Käufers, Schadenersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

IX. Zahlung

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs, frühestens jedoch mit dem der Ablieferung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Übernahme. Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Vorauszahlungen können in begründeten Fällen schriftlich vereinbart werden, sofern die Bestellsumme CHF 10'000.00 übersteigt und der Lieferant vollumfänglich Sicherheit (Bankgarantie) leistet. Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten: ein Drittel nach Eingang des Bestelldoppels und Bestätigung der geleisteten Sicherheit; ein Drittel nach Empfang der bestellten Sache; ein Drittel nach Genehmigung der mängelfreien Sache. Der Lieferant hat für jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu stellen.

Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

X. Diskretion und Datenschutz

Die Bestimmungen über Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten. Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

XI. Abweichungen von diesen AEB

Vereinbarungen, die von den vorliegenden AEB abweichen, werden schriftlich festgelegt. Wenn der Lieferant selber allgemeine Geschäftsbedingungen vorlegt, gelten nur die übereinstimmenden Klauseln. Über alle andern Punkte wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

XII. Widerruf und Kündigung

Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht sind die vorliegenden AEB, der Einzelvertrag und das schweizerische Recht.

Gerichtsstand ist der Firmensitz des Käufers.